

23.2-3547- D 64



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Errichtung eines privaten Gleisanschlusses für das Logistikzentrum
Wallersdorf durch die Wallersdorf Technik GmbH**

München, 22.12.2016

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Antrag der Wallersdorf Technik GmbH auf eisenbahnrechtliche Genehmigung
für die Errichtung eines privaten Gleisanschlusses für das Logistikzentrum
Wallersdorf**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden
Planfeststellungsbeschluss:

**I. Der Plan der Wallersdorf Technik GmbH für die Errichtung eines privaten
Gleisanschlusses für das Logistikzentrum Wallersdorf wird festgestellt.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 2.1 Übersichtskarte M 1: 50.000
- 2.2 Übersichtslageplan M 1: 5.000
- 3 Lageplan M 1: 1.000
- 4 Bauwerksverzeichnis
- 5.1 Grunderwerbsplan Logistikzentrum Wallersdorf M 1: 1.000
- 5.2 Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche M 1: 1.000
- 5.3 Grunderwerbsverzeichnis
- 6.1 Regelquerschnitt Ladegleise M 1: 50
- 6.2 Regelquerschnitt Eingleisig M 1: 50
- 6.3 Kennzeichnender Schnitt Bahn-km 54,2+55 M 1: 50
- 6.4 Kennzeichnender Schnitt Bahn-km 54,3+06 M 1: 50
- 6.5 Kennzeichnender Schnitt Bahn-km 54,6+00 M 1: 50
- 6.6 Kennzeichnender Schnitt Bahn-km 54,8+81 M 1: 50
- 6.7 Kennzeichnender Schnitt Bahn-km 55,1+37 M 1: 50
- 6.8 Kennzeichnender Schnitt Bahn-km 55,1+92 M 1: 50
- 7 Höhenplan M 1: 100/1.000
- 8 Baustelleneinrichtungsplan M 1: 1.000
- 10 Spurplanskizze km 54,0+00 – km 55,5 + 00
- 11.1 Trassierungslageplan Bahn-km 54,2-km 54,7 M 1:500
- 11.2 Trassierungslageplan Bahn-km 54,7-km 55,2 M 1:500
- 11.3 Bemessung des Gleisabschlusses – Gleis 24
- 11.4 Bemessung des Gleisabschlusses – Ladegleise
- 12 Bahnübergangsplan M 1: 50
- 14.1 Erläuterungsbericht – landschaftspflegerischer Begleitplan
- 14.2 landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan
- 14.3 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan
- 14.4 naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

- 15.1 immissionstechnische Untersuchung
- 15.2 erschütterungstechnische Untersuchung

- 16.1 Erläuterungsbericht zur Entwässerung
 - 16.2.1 Entwässerungslageplan Bereich Wallersdorf West M 1: 1.000
 - 16.2.2 Entwässerungslageplan Bereich Wallersdorf Ost M 1: 1.000
 - 16.3.1 Entwässerungslageplan Einzugsflächen Wallersdorf West M 1: 1.000
 - 16.3.2 Entwässerungslageplan Einzugsflächen Wallersdorf Ost M 1: 1.000
 - 16.3.3 Einzugsflächenverzeichnis Bereich Wallersdorf West
 - 16.3.4 Einzugsflächenverzeichnis Bereich Wallersdorf Ost
 - 16.5.1 Entwässerungslängsschnitt Wallersdorf West M 1: 100/1.000
 - 16.5.2 Entwässerungslängsschnitt Wallersdorf Ost – Reachstacker M 1: 1.000
 - 16.5.3 Entwässerungslängsschnitt Wallersdorf Ost – Rigole M 1: 1.000
 - 16.6 Niederschlagshöhen- und –spendenberechnung
 - 16.7.1 Hydraulische Berechnung nach RAS-Ew und Ril 836 Wallersdorf West
 - 16.7.2 Hydraulische Berechnung nach RAS-Ew und Ril 836 Wallersdorf Ost
 - 16.8.1 Rigolenbemessung nach DWA-A 138 Wallersdorf West
 - 16.8.2 Berechnung der Versickerungsrate Bereich Wallersdorf West
 - 16.8.3 Rigolenbemessung nach DWA-A 138 Wallersdorf Ost
 - 16.8.4 Berechnung der Versickerungsrate Bereich Wallersdorf Ost
 - 16.9.1 Bewertung Regenwasserbehandlung nach DWA-M-153 Wallersdorf West
 - 16.9.2 Bewertung Regenwasserbehandlung nach DWA-M-153 Wallersdorf Ost

- 17 Geotechnischer Bericht

- 18.1 Bescheinigung Brandschutz I
- 18.2 brandschutztechnische Stellungnahme
- 18.3 Anlage zum Brandschutzkonzept – Lageplan Gleisanschluss Variante B

- 19 Denkmalschutzgutachten

- 21.1 Lageplan Beleuchtungsflächen M 1: 1.000
- 21.2 Lichtberechnung

- 22 Sachverständigenstellungnahme zum Umschlag wassergefährdender Stoffe über den Gleisbereich

II. Der Wallersdorf Technik GmbH wird bis auf Widerruf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer aus dem planfestgestellten Bereich des Gleisanschlusses für das Logistikzentrum Wallersdorf mittels Rohrigolen erteilt.

III. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:

1. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

1.1 Kreuzungen der Gleisanlagen mit Stromtrassen über 1 kV sind gemäß den DB-Richtlinien 178 und 836 zu planen und umzusetzen und im Rahmen der Ausführungsplanung der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, zur Prüfung nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA) vorzulegen.

1.2 Der Betriebsablauf, dass Zugfahrten auf dem Durchfahrtsgleis 24 vor den Weichen 12 und 15 enden müssen und Rangierfahrten auf die Stumpfgleise mit maximal zehn beladenen Waggons durchgeführt werden dürfen, ist in die zu erstellende Bedienungsanweisung aufzunehmen.

1.3 Für die geplante Stützmauer ist ein Bauwerksbuch zu erstellen und diese ist gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinie 804 in den Prüfturnus aufzunehmen.

1.4 Den Vorgaben in Nr. 3 (Variante 1 oder 2) des geotechnischen Berichts (Unterlage 17) ist Folge zu leisten und entsprechende stabilitätsverbessernde Maßnahmen sind durchzuführen.

1.5 Ausführungspläne zu den technischen Rahmenbedingungen der Weichenheizung, des elektronischen Gleistors und der elektrisch ortsgestellten Weiche sind der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, zur Stellungnahme vorzulegen.

1.6 Für die elektrisch ortsgestellte Weiche sind die Anforderungen nach der Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE) einzuhalten.

1.7 Mit Beginn der Ausführungsplanung sind die Weichennummern anzupassen, um Nummerngleichheit zur Planung des elektronischen Stellwerks herzustellen.

1.8 Die Kabelquerungen westlich der Weiche 12 und zwischen den Weichen 13 und 101 sind regelkonform herzustellen.

1.9 Bei der Baumaßnahme beanspruchte Feldwege sind spätestens einen Monat nach deren Fertigstellung und Abnahme wieder herzustellen.

2. Naturschutz einschl. Artenschutz

2.1 Für die Waldmantelpflanzung auf der Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 5646 der Gmkg. Wallersdorf sind autochthone Gehölze zu verwenden.

2.2 Es ist anzustreben, in die Waldmantelpflanzung auf der Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 5646 der Gmkg. Wallersdorf Kopfweiden zu verpflanzen, die im Rahmen der Flurneuordnung „Wallersdorfer Moos“ für Brückenerneuerung und Wegebaumaßnahmen entfernt werden müssen.

2.3 Zur Strukturverbesserung insbesondere für die Zauneidechse sind in den zu pflanzenden Gehölzmantel Totholz und Wurzelstöcke einzubringen.

2.4 Soweit naturschutzfachlicher Bedarf hierzu durch die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau festgestellt wird, ist eine Gehölzpflege im Bereich des Waldmantels sowie des Saums der Ausgleichsfläche vorzusehen.

2.5 In Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern und dem Landschaftspflegeverband Dingolfing-Landau ist für den gesamten Teilbereich der planfestgestellten Fläche südlich des Durchfahrtsgleises 24 ein Konzept zu erarbeiten, wie unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit durch Vermeidung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und weitere Maßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der planfestgestellten Fläche nach Möglichkeit vermieden und natürliche Lebensräume entwickelt werden kön-

nen, und dessen Umsetzung dem Betreiber durch die Wallersdorf Technik GmbH durch entsprechende Vertragsgestaltung mit Wirkung ab Betriebsbeginn verbindlich aufzuerlegen. Das Konzept ist zudem der Regierung von Oberbayern anzuzeigen und vorzulegen.

2.6 Der Betreiber des Gleisanschlusses ist darauf hinzuweisen, dass auch auf der restlichen planfestgestellten Fläche während des Betriebs die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind; insbesondere sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu beachten.

3. Immissionsschutz

Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind die unter Nr. V.4 der Unterlage 15.1 – immissionstechnische Untersuchung – genannten Maßnahmen auszuschöpfen. Insbesondere sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden, die Anwohner des angrenzenden Anwesens Mitterweg 30 in 94522 Wallersdorf über den Zweck und die Dauer der Baumaßnahme zu informieren und Bautätigkeiten mit hoher Schallemission in günstigen Zeitbereichen – Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr – und möglichst in einem Stück abzuarbeiten. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der AVV Baulärm generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau.

4. Bodenschutz

4.1 Sofern bei der Baumaßnahme belastetes Aushubmaterial anfällt, ist dessen ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten.

4.2 Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Baustellen und Zwischenlagerflächen sowie die Verdichtung des Bodens durch Befahren mit Baumaschinen insbesondere außerhalb der späteren Anlagengrenze sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

5. Denkmalschutz

Vor Ausführung des Vorhabens ist im Bereich des Flurstücks 667 der Oberboden zur Erkundung auf etwa vorhandene archäologische Funde abzutragen. Sollten solche zu Tage kommen, ist die Kreisarchäologie beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu verständigen und sind in Abstimmung mit dieser weitergehende Maßnahmen zur Bergung der Funde zu veranlassen.

IV. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter II.

1. Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zum Bau und zum Betrieb der Versickerungsanlagen sind zu beachten.

2. Der Betreiber des Gleisanschlusses ist zu verpflichten, die Entwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten. Eine regelmäßige Kontrolle durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal des Betreibers ist durchzuführen.

3. Die Änderung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer wasserrechtlicher Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Sollte es sich aus Gründen des Gewässer- bzw. Grundwasserschutzes als notwendig erweisen, sind weitergehende Anlagen nachträglich zu errichten.

V. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

VI. Die Wallersdorf Technik GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.
Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1. Alt., 18 Abs. 1 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

B. Verfahren

1. Die Wallersdorf Technik GmbH, Lilienthalallee 25, 80939 München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte durch ihre Bevollmächtigte, die DIBAG Industriebau AG, Lilienthalallee 25, 80939 München, bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 25.04.2016, den Plan für die Errichtung eines privaten Gleisanschlusses für das Logistikzentrum Wallersdorf festzustellen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag den Markt Wallersdorf und die Gemeinde Otzing, das Landratsamt Dingolfing-Landau, das Wasserwirtschaftsamt Landshut, dieses auch in seiner Eigenschaft als Gutachter, sowie als weitere Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG DB Immobilien, die Industrie- und Handelskammer Niederbayern, den Bund Naturschutz in Bayern und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern an und beteiligte hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Sämtliche Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme der IHK Niederbayern und des Landesbundes für Vogelschutz äußerten sich innerhalb der gesetzten Frist.

3. Mit Schreiben vom 20.06.2016 reichte die Antragstellerin eine Sachverständigenstellungnahme zum Umschlag wassergefährdender Stoffe über den Gleisbereich nach. Diese wurde von der Regierung von Oberbayern an das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme weitergereicht. Eine ergänzende Stellungnahme ging innerhalb der weiter gesetzten Frist nicht ein.
4. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern im Markt Wallersdorf vom 10.06.2016 bis 12.07.2016 und in der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, der die Gemeinde Otzing angehört, vom 16.06.2016 bis 18.07.2016 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen privater Betroffener erhoben; auch Stellungnahmen weiterer anerkannter Umweltvereinigungen gingen nicht ein.
5. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 24.08., 26.10. und 08.11.2016 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen Stellung.
6. Am 23.11.2016 von 9 Uhr bis 10 Uhr 40 fand eine gemeinsame Ortseinsicht statt, zu der Vertreter der Regierung von Oberbayern, der Antragstellerin, des Landratsamts Dingolfing-Landau und des Bundes Naturschutz in Bayern geladen und anwesend waren. Die Teilnehmer hatten Gelegenheit, die antragsgegenständliche Fläche sowie die vorgesehene Ausgleichsfläche in Augenschein zu nehmen.
7. Der Termin zur Erörterung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen fand nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung sowie Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben hatten, am 23.11.2016 von 11 Uhr bis 11 Uhr 35 im Rathaus in Wallersdorf statt.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 30.08.2016 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Hierzu im Einzelnen:

Schutzgut Flora und Fauna:

Weder im Bereich der Baumaßnahme noch im weiteren Umfeld befinden sich Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotope sind im vom Vorhaben umfassten Bereich nicht vorhanden. Erst im weiteren Umfeld befindet sich ca. 60 m östlich des Vorhabens ein amtlich kartiertes Biotop.

Im Westen werden für den Gleisneubau und den Wartungsweg intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Unmittelbar entlang der Bahnlinie befindet sich ein schmaler Streifen von Ruderalflächen. Ein kleiner Baumbestand von Fichten wird randlich tangiert. Zwischen Bahnkilometer 54+300 und der Fläche des

neuen Logistikzentrums liegt Intensivgrünland in Form einer Pferdekoppel mit Schuppen.

Im Bereich des neuen Logistikzentrums bis zur Unterführung bei Bahnkilometer 55+200 liegen Ruderalflächen mit vereinzeltem Gebüschaufwuchs entlang der Bahnlinie sowie ein teilweise befestigter Wirtschaftsweg und eine kleine Baumgruppe aus Laubgehölzen. Im Planungsbereich sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festzustellen.

Im Vorhabensbereich wurden mit Ausnahme der Zauneidechse und einiger Vogelarten keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gefunden. Die Zauneidechse kommt im Raum Wallersdorf grundsätzlich vor. Die Böschungen der Bahnlinie Landshut-Plattling können punktuell, insbesondere auf der Südseite, geeignete Habitatstrukturen für die Art aufweisen. Im Rahmen von Begehungen wurden entlang der vom Eingriff betroffenen nordseitigen Bahnböschung keine Tiere festgestellt. Im zeitigen Frühjahr weist diese Böschung teilweise Vegetationslücken auf und erscheint punktuell geeignet für die Art. Ab Mai ist jedoch dort die nährstoffreiche und starkwüchsige Gras-/Krautflur durchgängig dicht geschlossen, so dass keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse vorhanden sind. Ein Vorkommen der Art im unmittelbaren Eingriffsbereich kann daher ausgeschlossen werden. Zauneidechsen, die möglicherweise auf der Südseite der Bahnböschung leben, können bei einer etwaigen Störung während der Bauarbeiten zudem auf ungestörte Bereiche im Umfeld ausweichen. Daher ist insgesamt nicht mit einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen. Eine Gefährdung durch Tötung im Rahmen des Baus und Betriebs des Gleisanschlusses kann ausgeschlossen werden.

Im Rahmen durchgeführter Begehungen wurde weiter festgestellt, dass im Wirkraum der Maßnahme „Gleisanschluss“ die Vogelarten Rebhuhn, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke betroffen bzw. möglicherweise betroffen sind. Neben diesen Arten kommen im Gebiet potenziell noch 26 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit allerdings so gering eingeschätzt werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Ein Vorkommen von Rebhühnern in der gehölzbestandenen nordseitigen Bahnböschung als Ruheraum sowie den angrenzenden Agrarfluren als temporäres Nutzungshabitat konnte nachgewiesen werden. Dieser Lebensraum fällt durch den Bau des Gleisanschlusses und des unmittelbar angrenzenden Logistikzentrums künftig weg.

Der Wegfall dieses Lebensraumes ist jedoch bereits durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Gesamtvorhabens „Industriegebiet Wallersdorf-Ost“ berücksichtigt.

Die Gebüsche an der Bahnböschung am Südrand stellen zudem potentielle Brutplätze für Rebhuhn und Klappergrasmücke sowie aktuell genutzte Brutplätze der Dorngrasmücke dar, werden jedoch von der Baumaßnahme nicht erfasst. Die lokalen Populationen dieser Vogelarten sind zudem auf Grund der bereits jetzt bestehenden anthropogenen Prägung des Gebiets an Störungen gewöhnt.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Boden:

Die Böden im Vorhabensbereich weisen im Bereich der Bahnböschung und des teilweise versiegelten Wirtschaftsweges keine natürlichen Verhältnisse auf. Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sind Teil der typischerweise sehr fruchtbaren Gäuböden. Diese Böden sind weder selten noch grundwasserbeeinflusst oder erosionsgefährdet. Auf Grund der intensiven Nutzung bestehen Vorbelastungen aus Düngung.

Da die stark anthropogen überprägten Böden auf der Fläche keine besonderen Funktionen erfüllen, sind sie lediglich von allgemeiner Bedeutung und es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

Schutzgut Wasser:

Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Entnahmen des Grundwasservorkommens zu Trinkwasserzwecken bestehen nicht.

Im Baubereich sind keine grundwassernahen Verhältnisse zu erwarten. Im nördlich anschließenden Baubereich wurden Grundwasserstände von 5,03 bis 6,48 m unter Geländeoberkante durch Messstellen ermittelt. Der Grundwasserleiter liegt in Sand- und Kieskörpern mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit. Die überdeckenden Schichten aus Lösslehm sind hingegen nahezu undurchlässig.

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Zudem liegt gemäß dem Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamts für Umwelt kein wassersensibler Bereich vor.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima, Luft:

Dem Planungsraum kommt keine klimatisch oder lufthygienisch signifikante Bedeutung zu. Die vorhandenen Wiesenflächen sind auf Grund ihrer Kleinflächigkeit als Kaltluftentstehungsgebiete von sehr geringer Bedeutung für das lokale Klima. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild einschl. Erholungsnutzung:

Der Planungsraum ist durch die enge Bindung an die Bahnstrecke landschaftlich geprägt. Öffentlich nutzbare Erholungsfunktionen bestehen nicht. Zukünftig wird das Landschaftsbild durch das großflächige Logistikzentrum überprägt werden. Eine Bedeutung für die Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes sowie für die Erholungsfunktion besteht nicht, so dass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Schutzgut Mensch:

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Gleisanschlusses für das Logistikzentrum ein Gutachten des Sachverständigenbüros PMI GmbH, Unterhaching, vom 27.04.2016 vorgelegt. Zugrunde gelegt sind die Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Umgebung der außerhalb des Hauptorts Wallersdorf gelegenen untersuchten Immissionsorte um dörflich geprägte Bereiche, die als faktische Dorfgebiete einzustufen sind. Der Bereich, in dem innerhalb des Hauptortes untersuchte Immissionsorte gelegen sind, entspricht von seinem Charakter her einem allgemeinen Wohngebiet. Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben laut Gutachten zu dem Ergebnis geführt, dass sich durch den Neubau des privaten Gleisanschlusses für das Logistikzentrum Wallersdorf keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ergibt.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden zudem Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen eines von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros PMI GmbH, Unterhaching, vom 27.04.2016, das auf die Erschütterungsbelastung durch den Eisenbahnbetrieb eingeht, wird der zulässige

Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall unterschritten und damit eingehalten.

Die Regierung von Oberbayern hat auch hinsichtlich der Erschütterungen keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm und der 32. BImSchV sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Die Lärm- und Erschütterungsemissionen der Anlage werden insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Im Planfeststellungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau des Gleisanschlusses beeinträchtigt werden könnten. Es gelten lediglich die Flächen am westlichen Rand des Planungsgebiets mit den Flur-Nummern 666 und 667 der Gemarkung Wallersdorf auf Grund von Denkmalfunden im Vorhabenbereich „Industriegebiet Wallersdorf Ost“ als archäologische Verdachtsflächen. Die geplante Maßnahme wird insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft.

Neben bereits im Rahmen des Gesamtvorhabens „Industriegebiet Wallersdorf-Ost“ angeordneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sehen die Antragsunterlagen zudem eine Reihe von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Antragstellerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet. Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird somit im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor. Die Maßnahme dient der Gleisanbindung des Logistikzentrums Wallersdorf an das Schienennetz der DB AG. Im Logistikzentrum soll ein Umschlag von Ersatzteilen der BMW Group erfolgen. Prinzipiell ist der Standort Wallersdorf für den Umschlag und die Lagerung jeglicher Ersatzteile vorgesehen. Nach aktuellem Planstand werden dort Materialien gelagert, die sich durch hohe Nachfrage auszeichnen, insbesondere Luftfiltereinsätze, Bremsbeläge, Bremsscheiben und Stoßfänger. Die Güter stammen schwerpunktmäßig aus Europa und erreichen den Standort nach aktuellem Planstand ausschließlich per LKW. Ziel der per Bahn zu transportierenden Güter sind nach aktuellem Planstand über das Terminal Regensburg die Nordhäfen, insbesondere Hamburg und Bremerhaven. Von dort soll ein weltweiter Export erfolgen. Seitens der BMW AG war die Möglichkeit eines Gleisanschlusses ein wesentliches Kriterium für die Standortwahl.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Das Konzept des Logistikzentrums sieht vor, über die Gleisanlage täglich bis zu 120 Containern, die jeweils 40 Fuß lang sind, in vier Zeitfenstern umzuschlagen. Durch den Gleisanschluss kann daher der LKW-Verkehr im Straßennetz reduziert werden.

Der Standort zum Bau des neuen Gleisanschlusses wurde unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht. Der Gleisanschluss kann sinnvollerweise nur auf Höhe des Logistikzentrums entlang der Bahnstrecke Landshut-Plattling, für das bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgestellt wurde, errichtet werden. Zudem wurde unter dem Blickwinkel der weitestgehenden Vermeidung dauerhafter Eingriffe in fremde Privatgrundstücke, einer Vermeidung des Umbaus der Eisenbahnüberführung in Bahn-km 55,2+20 und der betrieblich notwendigen Nutzlänge der beiden vorgesehenen Ladegleise als Trassierungsbeginn im Westen ca. Bahn-km 54,2+25 gewählt. Es wurden zudem durch die Antragstellerin verschiedene Varianten der Führung von Lade-, Durchfahrts- und Stumpfgleisen geprüft.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung des Gleisanschlusses am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist. Insbesondere liegen bei der gewählten Planung eine größtmögliche Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Bedienkonzepte für den Gleisanschluss, ausreichend lange Nutzlängen der geplanten Gleisanlagen sowie größtmögliche Unabhängigkeit in Bezug auf die Nutzung des bestehenden Streckengleises für Rangierfahrten vor. Eingriffe in Privatgrundstücke werden so weit wie möglich minimiert.

Zudem wird das Vorhaben eines zweigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Landshut-Plattling durch den geplanten Gleisanschluss nicht beeinträchtigt, da ein durchgehendes zweites Gleis sinnvollerweise nur südlich der bestehenden Bahnlinie angelegt werden kann. Dort ist bereits die Trasse und die bahneigene Fläche für einen zweigleisigen Ausbau vorhanden.

E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Grundstücke

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese stehen zum allergrößten Teil bereits in ihrem Eigentum bzw. im Eigentum der mit ihr verbundenen DIBAG Projektgesellschaft Ost GmbH. In untergeordnetem Umfang müssen zusätzlich Grundstücke der DB Netz AG vorübergehend in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke besteht seitens der Eigentümerin Einverständnis.

2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird. Dies wird zusätzlich durch die unter III.1.1 bis III.1.8 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Zum Schutz der Nutzer der im Umgriff der Baumaßnahme gelegenen Feldwege wird zusätzlich die Nebenbestimmung III.1.9 festgesetzt.

3. Naturschutz; Artenschutz

Weder im Bereich der Baumaßnahme noch im weiteren Umfeld befinden sich Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotop sind im vom Vorhaben umfassten Bereich nicht vorhanden. Erst im weiteren Umfeld befindet sich ca. 60 m östlich des Vorhabens ein amtlich kartiertes Biotop.

Im Westen werden für den Gleisneubau und den Wartungsweg intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Unmittelbar entlang der Bahnlinie befindet sich ein schmaler Streifen von Ruderalflächen. Ein kleiner Baumbestand von Fichten wird randlich tangiert. Zwischen Bahnkilometer 54+300 und der Fläche des neuen Logistikzentrums liegt Intensivgrünland in Form einer Pferdekoppel mit Schuppen.

Im Bereich des neuen Logistikzentrums bis zur Unterführung bei Bahnkilometer 55+200 liegen Ruderalflächen mit vereinzelt Gebüschaufwuchs entlang der Bahnlinie sowie ein teilweise befestigter Wirtschaftsweg und eine kleine Baumgruppe aus Laubgehölzen.

Im Planungsbereich sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festzustellen.

Im Vorhabensbereich wurden mit Ausnahme der Zauneidechse und einiger Vogelarten auch keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gefunden. Die Zauneidechse kommt im Raum Wallersdorf grundsätzlich vor. Die Böschungen der Bahnlinie Landshut-Plattling können punktuell, insbesondere auf der Südseite, geeignete Habitatstrukturen für die Art aufweisen. Im Rahmen von Begehungen wurden entlang der vom Eingriff betroffenen nordseitigen Bahnböschung keine Tiere festgestellt. Im zeitigen Frühjahr weist diese Böschung teilweise Vegetationslücken auf und erscheint punktuell geeignet für die Art. Ab Mai ist aber dort die nährstoffreiche und starkwüchsige Gras-/Krautflur durchgängig dicht geschlossen, so dass keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse vorhanden sind. Ein Vorkommen der Art im unmittelbaren Eingriffsbereich kann daher ausgeschlossen werden. Zauneidechsen, die möglicherweise auf der Südseite der Bahnböschung leben, können bei einer etwaigen Störung während der Bauarbeiten zudem auf ungestörte Bereiche im Umfeld ausweichen. Daher ist insgesamt nicht mit einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Bau und Betrieb des Gleisanschlusses kann ausgeschlossen werden.

Im Rahmen durchgeführter Begehungen wurde weiter festgestellt, dass im Wirkraum der Maßnahme „Gleisanschluss“ die Vogelarten Rebhuhn, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke betroffen bzw. möglicherweise betroffen sind. Neben diesen Arten kommen im Gebiet potenziell noch 26 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit allerdings so gering eingeschätzt werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Ein Vorkommen von Rebhühnern in der gehölzbestandenen nordseitigen Bahnböschung als Ruheraum sowie den angrenzenden Agrarfluren als temporäres Nutzungshabitat konnte nachgewiesen werden. Dieser Lebensraum fällt durch den Bau des Gleisanschlusses und des unmittelbar angrenzenden Logistikzentrums künftig weg. Der Wegfall dieses Lebensraumes ist jedoch bereits durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Gesamtvorhabens „Industriegebiet Wallersdorf-Ost“ berücksichtigt.

Die Gebüsch an der Bahnböschung am Südrand stellen des Weiteren potentielle Brutplätze für Rebhuhn und Klappergrasmücke sowie aktuell genutzte Brutplätze der Dorngrasmücke dar, werden jedoch durch die Baumaßnahme nicht umfasst.

Die im Gebiet vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten sind zudem bereits aktuell durch den Bahnverkehr und die landschaftliche Nutzung des Wiesenwegs an Störungen gewöhnt und werden voraussichtlich durch Bau und Betrieb des Gleisanschlusses bei Ruhe und Nahrungssuche nicht signifikant zusätzlich durch Störung beeinträchtigt.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen zudem einen landschaftspflegerischen Begleitplan beigefügt. In diesem wurden verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, bei deren Einhaltung der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote vermieden, unnötige Beeinträchtigungen vermindert und die verbliebenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Vermeidungsgebote beinhalten insbesondere die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Die Erteilung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist somit in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Außerdem wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan eine entsprechende langfristige Ausgleichsmaßnahme festgelegt in Form der Anpflanzung von flächigem Gehölzbestand und Einzelgehölzen auf einem Teil der Flur-Nr. 5646 der Gemarkung Wallersdorf. Maßnahmenziel ist es, die derzeitig ackergenutzte Fläche vom im Rahmen des Ausgleichskonzepts zum Vorhaben Industriegebiet Wallersdorf-Ost geplanten Grünlandstatus zu einer artenreichen Staudenflur und zu einer Hecke zu entwickeln. Es soll so am südlichen Rand des angrenzenden Feldgehölzes ein Waldsaum entstehen. Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor.

Der Antragstellerin wird die Umsetzung des gesamten landschaftspflegerischen Begleitplans, wie im Erläuterungsbericht und Maßnahmenplan der Anlagen 14.1 und 14.3 der festgestellten Unterlagen zusammengefasst, aufgegeben.

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Dingolfing-Landau hat in ihrer Stellungnahme erklärt, dass es naturschutzfachlich sinnvoll ist, für die Waldmantelpflanzung auf der Ausgleichsfläche autochthone Gehölze zu verwenden und es zudem anzustreben ist, in die Waldmantelpflanzung Kopfweiden zu verpflanzen, die im Rahmen der Flurneuordnung „Wallersdorfer Moos“ für Brückenerneuerung und Wegebaumaßnahmen entfernt werden müssen, zur Strukturverbesserung insbesondere für die Zauneidechse in den zu pflanzenden Gehölzmantel Totholz und Wurzelstöcke, welche bei der baubedingt notwendigen Beseitigung mehrerer Gehölze ohnehin anfallen bzw. freigelegt werden, einzubringen sowie bei naturschutzfachlichem Bedarf eine Gehölzpflege im Bereich des Waldmantels sowie des Saums vorzusehen.

Daher wird der Antragstellerin zusätzlich die Beachtung der unter III.2.1 bis III.2.4 angeordneten Nebenbestimmungen aufgegeben.

Des Weiteren wird der Antragstellerin gemäß der im Erörterungstermin getroffenen Zusage die Beachtung der unter III.2.5 angeordneten Nebenbestimmung aufgegeben. Es handelt sich hier nicht etwa um eine Überkompensation, die bei der Berechnung im Maßnahmenplan wieder abgezogen werden muss. Vielmehr wird durch sie das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des künftigen Betriebs des Gleisanschlusses näher konkretisiert, wofür auch seit längerem Praxisbeispiele und Leitfäden existieren, vgl. etwa den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit „Vegetationsmanagement an Bahntrassen in Bayern“ vom 13.12.2011, Az. 64a-U8651.1-2011/3-1.

Der weitergehenden Forderung des Bundes Naturschutz in Bayern, auch für die restliche planfestgestellte Fläche ein Konzept zu erarbeiten, war dagegen keine Folge zu leisten. Nach § 4 Abs. 1 AEG sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Das bedeutet, dass auch Betriebsgefahren, die aus Vegetationsbeständen oder tierischer Population drohen, entsprechend vorzubeugen ist. Die Antragstellerin hat im Erörterungstermin überzeugend ausgeführt, dass es sich bei dem restlichen planfestgestellten Bereich um für die Lade- und Rangiertätigkeit maßgebliche Flächen handelt, bei denen die Betriebssicherheit hohe Priorität hat. Sollten sich dort dennoch natürliche Lebensräume entwickeln, ist die Auferlegung der unter III.2.6 angeordneten Nebenbestim-

mung im Hinblick insbesondere auf §§ 15 Abs. 1 und 44 BNatSchG angemessen, aber auch ausreichend.

4. Immissionsschutz

a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb des Gleisanschlusses

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Gleisanschlusses für das Logistikzentrum ein Gutachten des Sachverständigenbüros PMI GmbH, Unterhaching, vom 27.04.2016 vorgelegt. Zugrunde gelegt sind die Bestimmungen der 16. BImSchV. Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Umgebung der außerhalb des Hauptorts Wallersdorf gelegenen untersuchten Immissionsorte um dörflich geprägte Bereiche, die als faktische Dorfgebiete einzustufen sind. Der Bereich, in dem innerhalb des Hauptortes untersuchte Immissionsorte gelegen sind, entspricht von seinem Charakter her einem allgemeinen Wohngebiet.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben laut Gutachten zu dem Ergebnis geführt, dass sich durch den Neubau des privaten Gleisanschlusses für das Logistikzentrum Wallersdorf keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ergibt.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall:

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen eines von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros PMI GmbH, Unterhaching, vom 27.04.2016, das auf die Erschütterungsbelastung durch den Eisenbahnbetrieb eingeht, wird der zulässige Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall unterschritten und damit eingehalten.

Die Regierung von Oberbayern hat auch hinsichtlich der Erschütterungen keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens.

Zusätzliche erschütterungsmindernde Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner, insbesondere der Bewohner des am nächsten gelegenen Grundstücks Mitterweg 30 in 94522 Wallersdorf, vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm und der 32. BImSchV sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Bei der Planung und durch die getroffene Festsetzung diesbezüglicher Nebenbestimmungen im Beschluss wurde darauf geachtet bzw. der Antragstellerin auferlegt,

die Bauarbeiten möglichst geräuscharm auszuführen und entsprechende Bauverfahren auszuwählen.

Soweit lärmintensive Bauarbeiten erforderlich sind, sollen diese weitestgehend tagsüber erfolgen.

Durch die unter Ziffer III.3. festgesetzten Nebenbestimmungen wird der Baulärm auf ein Mindestmaß abgesenkt. Da er nur vorübergehend auftritt, ist er den Grundstücksnachbarn angesichts des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks zumutbar.

d. Schutz vor Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch den zukünftigen Betrieb des Gleisanschlusses gegenüber der bisherigen Durchfahrt der Züge nicht statt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hier von als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

5. Bodenschutz, Abfallrecht

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die Böden im Vorhabenbereich weisen im Bereich der Bahnböschung und des teilversiegelten Wirtschaftsweges keine natürlichen Verhältnisse auf. Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sind Teil der typischerweise sehr fruchtbaren Gäuböden. Diese Böden sind weder selten noch grundwasserbeeinflusst oder erosionsgefährdet. Auf Grund der intensiven Nutzung bestehen Vorbelastungen aus Düngung.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen III.4.1 und III.4.2 ist zur Sicherung der Ziele des BBodSchG notwendig, aber auch ausreichend.

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Abtrag von grob abgeschätzt ca. 2.500 m³ Mutterboden kann vor Ort wiederverwendet oder ortsnah verwertet werden. Die festgestellten Stoffkonzentrationen liegen im Mutterboden unter den Prüfwerten für Industrie- und Gewerbegrundstücke nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den direkten Kontakt Boden-Mensch. Zwischen Bahn-km 54,2+00 und ca. Bahn-km 54,5+00 sind etwa 500 m³ gering belasteter auszubauender Bodenschichten vorzufinden, die zu entsorgen sind. Für diese sind nach den Technischen Richtlinien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Haufwerksbeprobung und laboranalytische abfalltechnische Untersuchung notwendig. Der Gleisschotter im Bereich der westlichen Anschlussweiche bei ca. Bahn-km 54,2+00 erfüllt die Zuordnung der Klasse Z0, was einen uneingeschränkten Wiedereinbau erlaubt. Der Gleisschotter im Bereich der östlichen Anschlussweiche bei ca. Bahn-km 55,2+00 ist hingegen als Z 1.1-Material mit einge-

schränkt möglichem offenen Einbau gem. der Richtlinie 880.4010 der DB Netz AG einzustufen.

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da laut Erläuterungsbericht alle nach den abfallrechtlichen Vorschriften gefährlichen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

6. Denkmalschutz

Im Planfeststellungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau des Gleisanschlusses beeinträchtigt werden könnten. Es gelten lediglich die Flächen am westlichen Rand des Planungsgebiets mit den Flur-Nummern 666 und 667 der Gemarkung Wallersdorf auf Grund von Denkmalfunden im Vorhabenbereich „Industriegebiet Wallersdorf Ost“ als archäologische Verdachtsflächen.

Um eine sachgemäße Behandlung etwa doch angetroffener archäologischer Funde sicherzustellen, ist gemäß der unter Nr. III.5. angeordneten Nebenbestimmung vor Ausführung des Vorhabens der Oberboden in diesem Bereich zur Erkundung auf etwa vorhandene archäologische Funde abzutragen. Sollten solche zu Tage kommen, ist die Kreisarchäologie beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu verständigen und sind in Abstimmung mit dieser weitergehende Maßnahmen zur Bergung der Funde zu veranlassen.

7. Wasserrecht

Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Entnahmen des Grundwasservorkommens zu Trinkwasserzwecken bestehen nicht.

Im Baubereich sind keine grundwassernahen Verhältnisse zu erwarten. Im nördlich anschließenden Baubereich wurden Grundwasserstände von 5,03 bis 6,48 m unter Geländeoberkante durch Messstellen ermittelt. Der Grundwasserleiter liegt in Sand- und Kieskörpern mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit. Die überdeckenden Schichten aus Lösslehm sind hingegen nahezu undurchlässig.

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Zudem liegt gemäß dem Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamts für Umwelt kein wassersensibler Bereich vor.

Die Versickerung des Oberflächenwassers des neuen Gleisanschlusses erfolgt über zwei Rohr-Rigolen-Systeme, von denen aus das zugeführte Wasser in die sickerfähigen Schichten des anstehenden Bodens geführt wird. Die Bemessungen sind in geografischer Lage in die neuen Bereiche West und Ost getrennt.

Für den zukünftig nicht auszuschließenden Umschlag wassergefährdender Stoffe existiert ein schlüssiges Maßnahmenkonzept.

Die wasserrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen IV.1. bis IV.3 eine erhebliche nachteilige Veränderung des Grundwassers durch die Versickerung nicht zu erwarten ist und daher die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 1. Alt. WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts Landshut in dessen Gutachten im vorliegenden Fall geboten, im Hinblick auf etwaige zukünftige Entwicklungen aber auch ausreichend ist.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie

der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Bauwerke können nahezu ausschließlich auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur für die Bauzeit und nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

Die Pläne konnten deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.:

- EBOA
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)
- Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und Anhang zu den Oberbau-Richtlinien
- Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen „Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisen“
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (DGUV Vorschrift 73)
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 78)

Für die Erstellung der Anschlussweichen im DB-Gleis gelten ferner die nachfolgenden Regelungen des Eisenbahn-Bundesamtes:

- Verwaltungsvorschrift über die Aufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV Bau)
- Verwaltungsvorschrift für die Aufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE)

Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Hinweise zum Bahnbetrieb

Der Betrieb einer Eisenbahn setzt die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs nach § 7 f) AEG voraus. Für nichtbundeseigene Eisenbahnen wird diese von der Regierung von Oberbayern auf Antrag erteilt, wenn die Anlage fertig gestellt ist und unter anderem die Betriebssicherheit und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen sind. Zudem muss ein von der Regierung von Oberbayern bestätigter Eisenbahnbetriebsleiter bestellt sein.

Possart
Oberregierungsrat